

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 12. 3. 2009

Nr. 10

34

Der Kreisausschuß

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Niederwiesen“ in der Gemarkung Ilbenstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuß des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes „Niederwiesen“ in der Niddaaue südlich der Ortslage Ilbenstadt im östlichen Teil des Renaturierungsgebietes in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Ilbenstadt, Flur 7, Flurstück-Nr. 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 15/5 und Flur 9, Flurstück-Nr. 2/1 und 32. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege an den Grenzen des Gebietes.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflan-

zungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu belästigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuß des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ südlich Ilbenstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Ilbenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

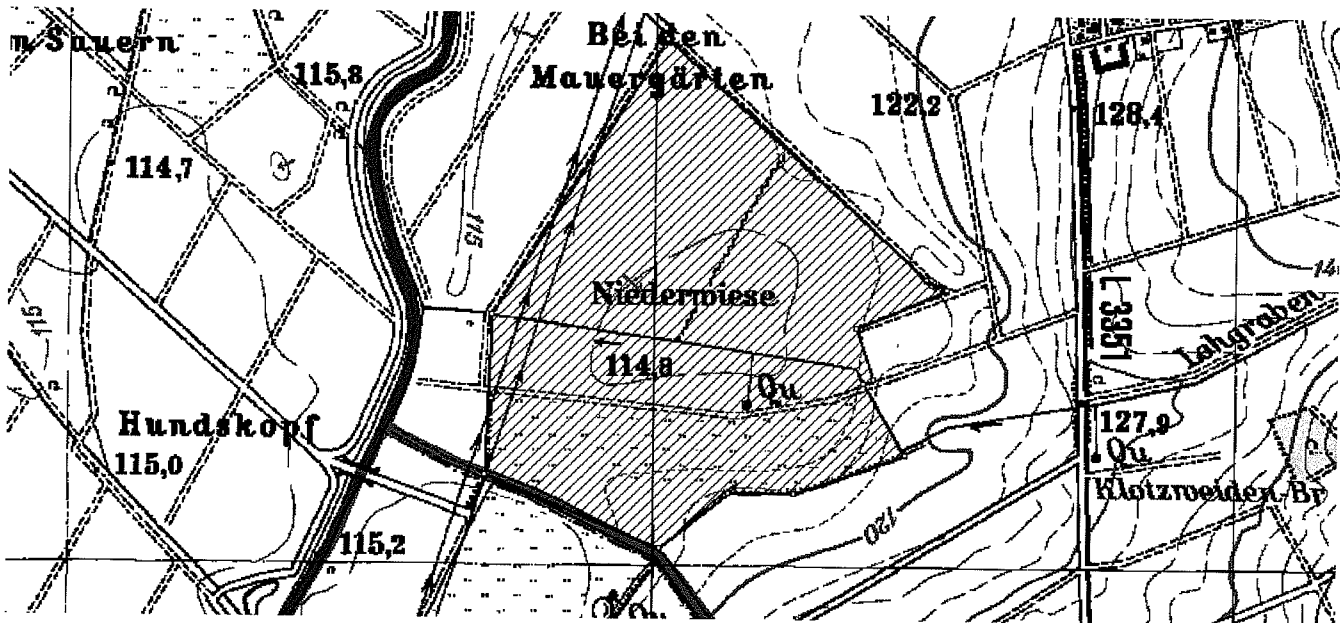
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/17.3-1184-8466/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 15. März bis zum 30. Juni 2009



35

**Der Kreisausschuss
Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Stockborn“ in den Gemarkungen Gettenau und Bingenheim

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Radweg Gettenau - Bingenheim entlang der L 3188, der Horloff nördlich der Brücke L 3188, dem Tal rand entlang der Horloffau nordwestlich Bingenheim und der Gemarkungsgrenze zu Echzell in den Gemarkungen Gettenau und Bingenheim in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Gettenau, Flur 8, Flurstück-Nr. 31-37, 45, 46/2, 47-52, 54-61 sowie Gemarkung Bingenheim, Flur 12, Flurstück-Nr. 221/3, 222-230.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.

3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind der Rad- und Fußweg an der L 3188, der Grasweg entlang des Talrandes der Horloff nordwestlich Bingenheim, die Graswege in der Horloffau in der Gemarkung Echzell sowie die Graswege westlich der Horloff.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“-Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß §41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach §36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß §50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach §38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Gettenau, Echzell und Bingenheim und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Es stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Großer Brachvogel, Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Gettenau, Echzell und Bingenheim hat durch seine Nähe zu den umliegenden Ortslagen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßige erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden. Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglich-

keit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach §38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Großem Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

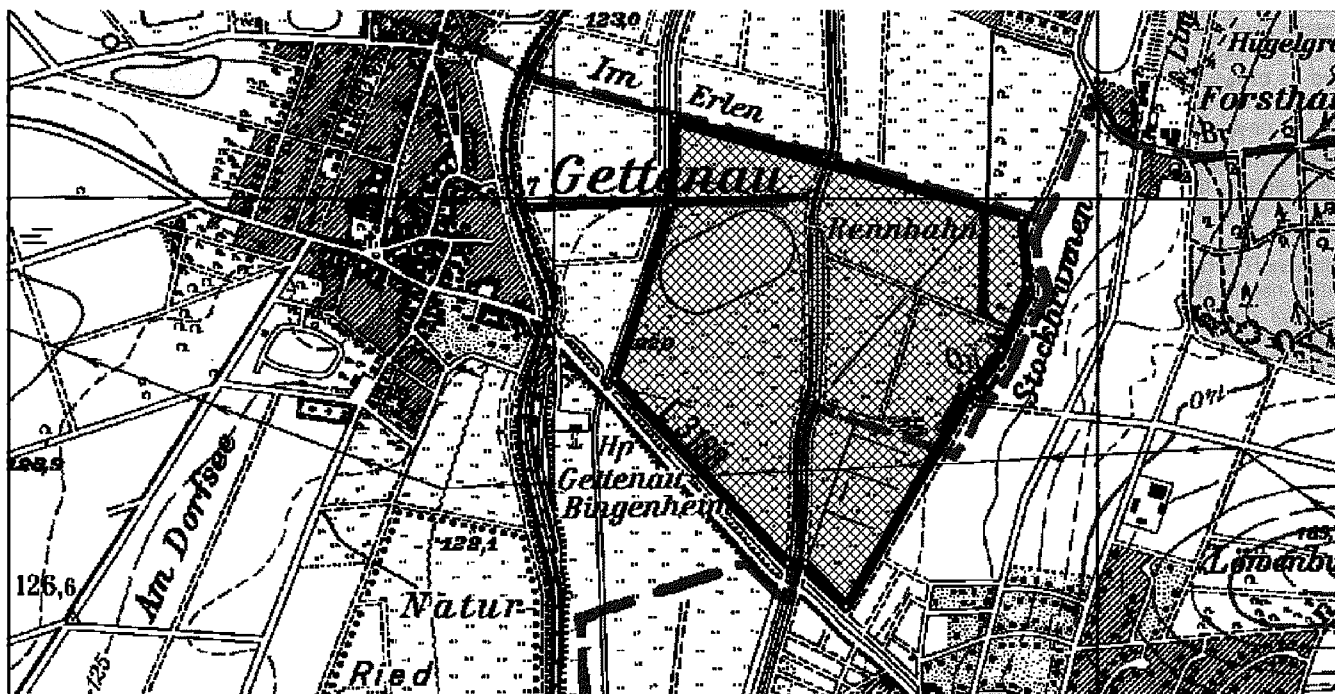
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/06.4-1184-8467/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbotes vom 15. März bis zum 30. Juni 2009



Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz des Großen Brachvogels im Gemarkungsbereich „Kreuzquelle“ in der Gemarkung Berstadt

Gemäß §36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und §38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit §42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Großer Brachvogel ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes südlich der B 455, westlich der Horloff bei Grund-Schwalheim, südlich und östlich der Kreuzquelle und nördlich des Waschbachs in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Berstadt, Flur 11, Flurstück-Nr. 71, 72/2, 73-77, 79-84.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Großer Brachvogel nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß §80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen stellen nach §57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Große Brachvogel ist eine streng geschützte Art nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach §42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß §41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach §36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß §50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach §38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen ange-

ordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Der Große Brachvogel brütet im Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schwalheim, Kreuzquelle und Waschbach und zieht dort auch seine Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter, der sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagiert. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schwalheim, Kreuzquelle und Waschbach hat durch seine Lage und gute Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelart durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da in der Umgebung jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz des Großen Brachvogels ist die Anordnung nach §38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten des Großen Brachvogels gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem der streng geschützte Große Brachvogel zu schützen ist. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

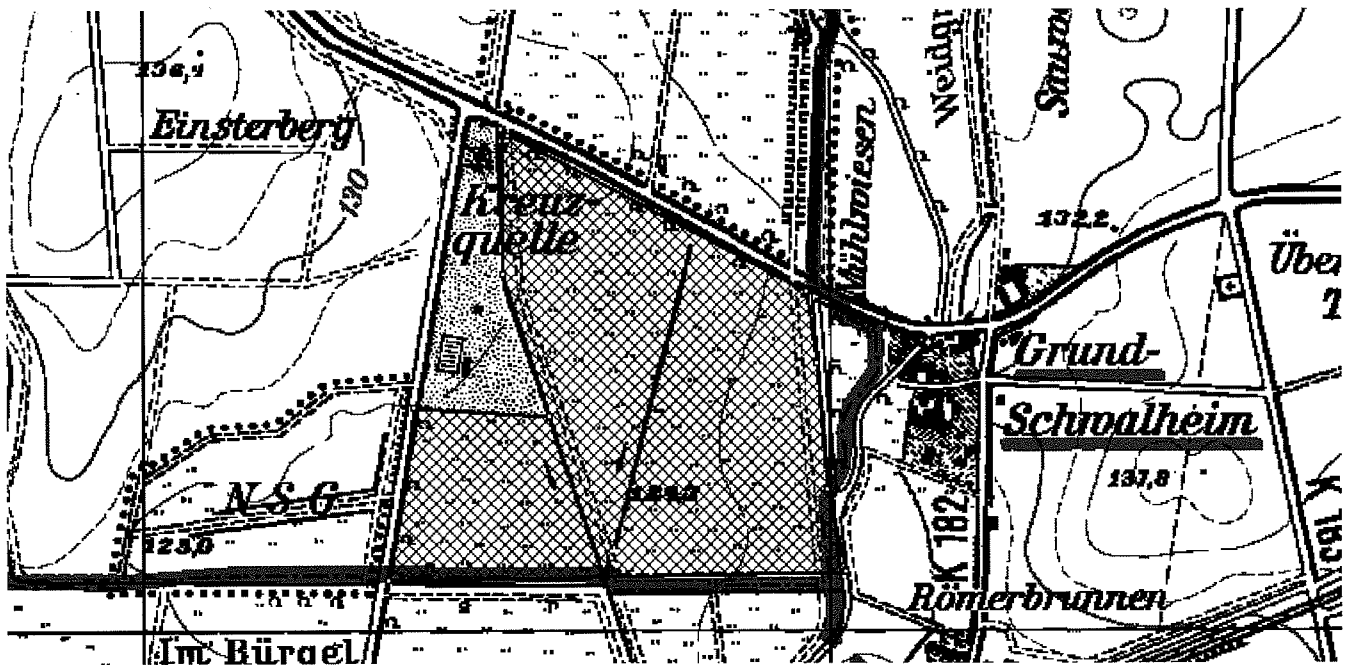
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/24.2-1184-8464/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 15. März bis zum 30. Juni 2009



37

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine und Großer Brachvogel im Gemarkungsbereich „Au“ in den Gemarkungen Hainchen und Düdelsheim

Gemäß §36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und §38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit §42 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine und Großer Brachvogel ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland“ und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Haichen in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Düdelsheim, Flur 26, Flurstück-Nr. 65/1, 66/1, 67, 68/1, 69-73, 82, 84-86
Gemarkung Hainchen, Flur 8, Flurstück-Nr. 108, 109/1. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege am Auenrand.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine und Großer Brachvogel nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Zuwiderhandlungen stellen nach §57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine und Großer Brachvogel sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß §41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach §36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu belästigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß §50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach §38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine und Großer Brachvogel brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland“ und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Haichen und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Bekassine und Großer Brachvogel sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut-

und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Haichen hat durch seine Nähe zur Ortslage Düdelsheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen und Großen Brachvögel ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Bekassine und Großem Brachvogel gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen und Großen Brachvögel zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

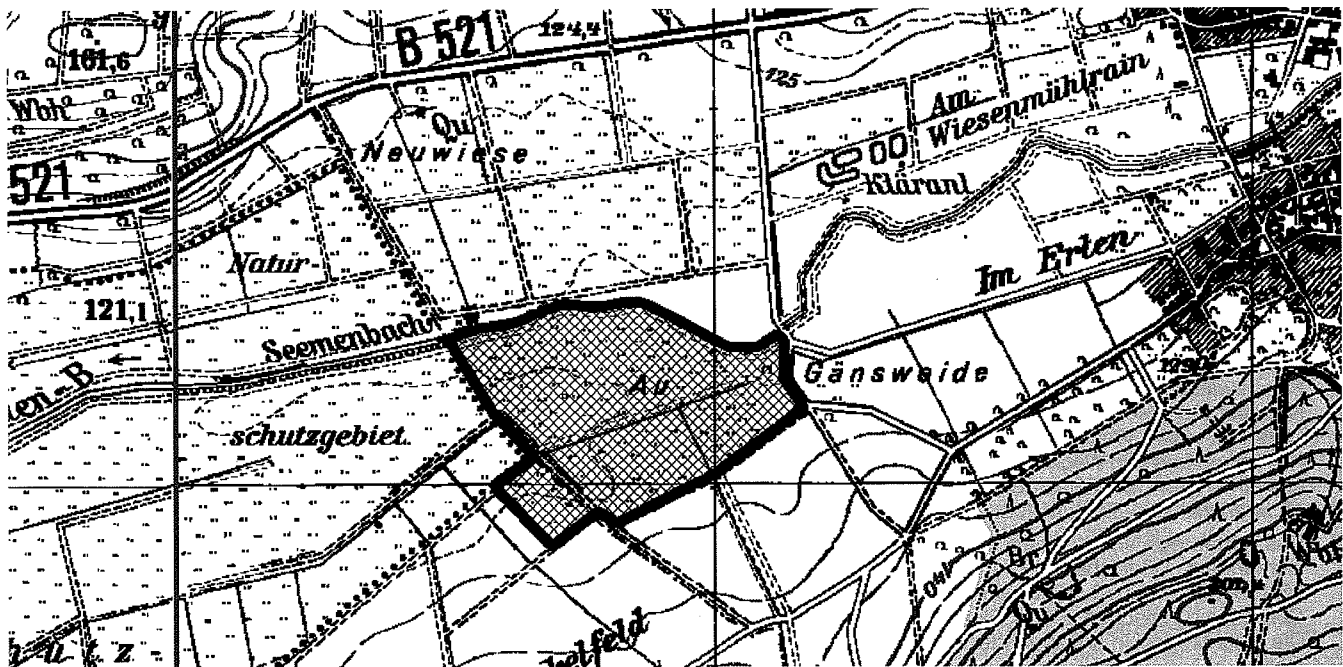
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/14.1-1184-8461/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbotes vom 15. März bis zum 30. Juni 2009



38

Der Kreisausschuss Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Hessel“ in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem westlichen Ortsrand von Stockheim, dem Bleichenbach und dem Vulkanradweg in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.

2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Glauberg, Flur 12, Flurstück-Nr. 106 bis 110/2, 118 bis 139, 141 bis 151
Gemarkung Stockheim, Flur 5, Flurstück-Nr. 220/5, 243 bis 247, 248/3 teilweise (ab Ortsrand Stockheim), 249/3 bis 265, 267 bis 272/1, 317 bis 326, 328/1 bis 344 sowie Flur 6, Flurstück-Nr. 222 bis 232, 258 bis 262, 264 bis 268, 270 bis 277, 290/1.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege entlang des westlichen Ortsrandes von Stockheim, der L 3190 (Grasweg zwischen Stockheim und Nidderbrücke), der Nidder (Zufahrt zur Kläranlage) und des Bleichenbaches (Schotterweg zur Kläranlage).
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreis Ausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der

Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Stockheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Ausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

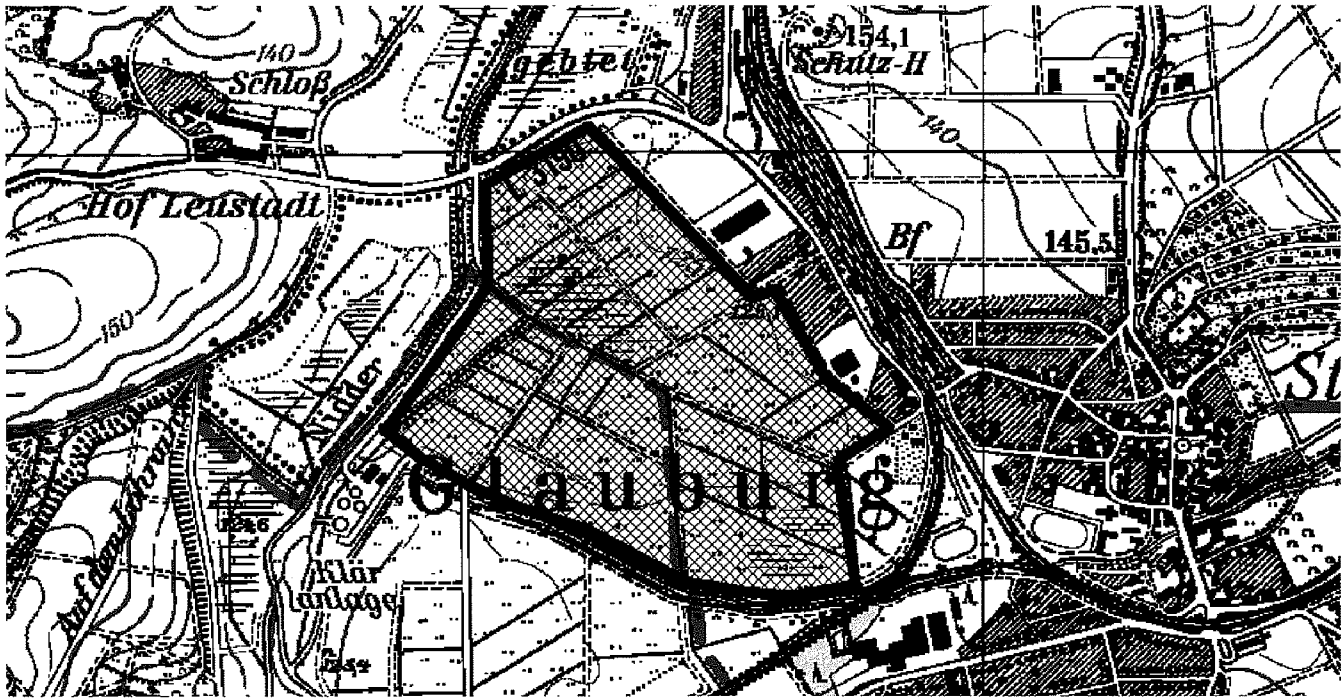
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/10.1-1184-8462/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 15. März bis zum 30. Juni 2009



39

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Nachtweide“ in der Gemarkung Höchst an der Nidder

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Höchst, Flur 2, Flurstück-Nr. 21, 22/1, 22/2, 23, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40-45, 119, 125, 127 teilw., 134, 135/1, 139-141, 145, 146, 148 teilw. sowie Flur 10, Flurstück-Nr. 3/3, 3/5-3/8, 3/10-3/12, 3/16, 3/17, 5/1-5/9, 6/2, 6/3, 13, 16/1, 17/1, 18 und Flur 13, Flurstück-Nr. 2, 3, 5/2, 6-8, 11-13.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Höchst.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und

dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst hat durch seine Nähe zur Ortslage Höchst und Altenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

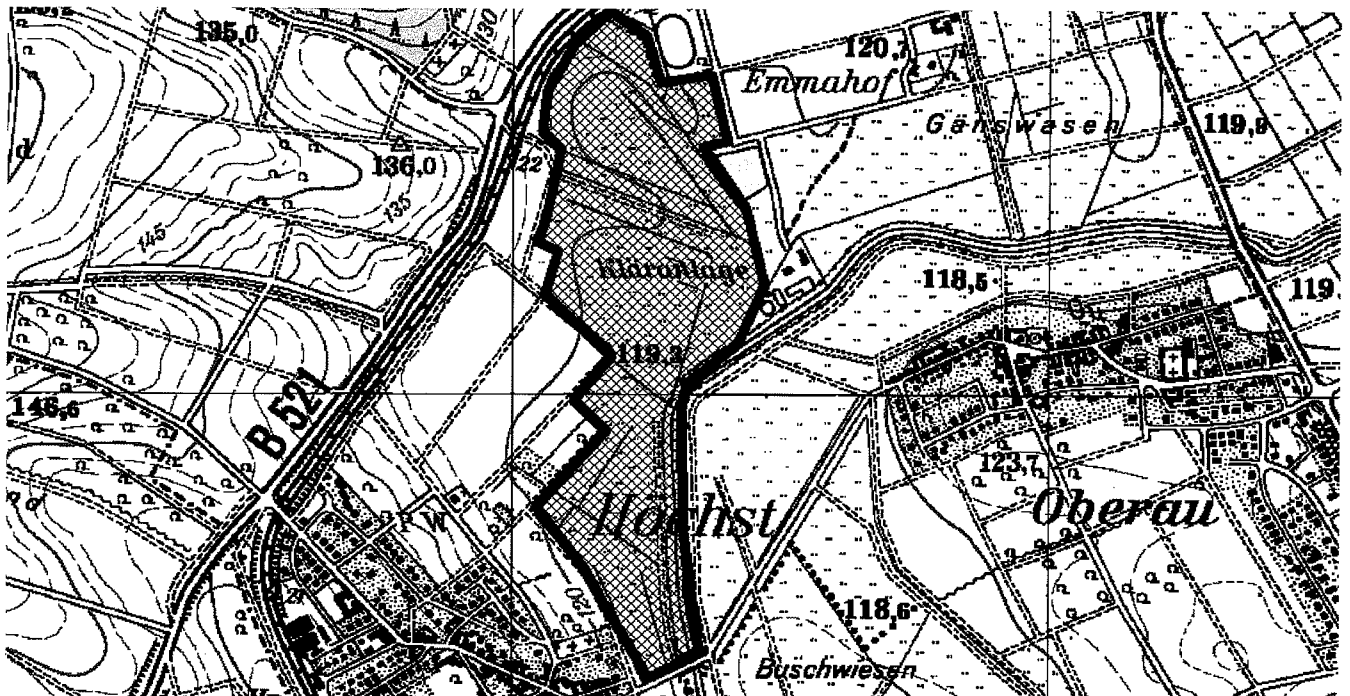
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/01.3-1184-8463/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 15. März bis zum 30. Juni 2009



40

Der Kreisausschuss Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig im Gemarkungsbereich „Mockstädter Wiesen“ in den Gemarkungen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes

zwischen dem Mühlbach bei Staden, der Nidda, dem Rad- und Gehweg zwischen Ober-Mockstadt und der Feldwegebrücke südlich Dauernheim sowie des Feldweges zwischen dem Kleingartengebiet Ober-Mockstadt und Staden in den Gemarkungen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.

2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Staden, Flur 1, Flurstück-Nr. 147 teilw. sowie Flur 6, Flurstück-Nr. 54, 55/1, 55/2, 56/1-56/3, 56/5, 60, 62/1, 63, 64, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 76, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 81 teilw., 88, 89,91
Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 5, Flurstück-Nr. 2, 230, 231, 158, 127, 159-163, 164 teilw., 167, sowie Flur 4, Flurstück-Nr. 2/2-10, 12/1-13, 20-27, 28 teilw., 29, 30, 34-37 und Flur 3, Flurstück-Nr. 1-9, 18, 19
Gemarkung Dauernheim, Flur 13, Flurstück-Nr. 25-27, 29-34, 36-42 sowie Flur 11, Flurstück-Nr. 59 teilw., 98, 100-121
Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 4, Flurstück-Nr. 272-292 und Flur 5, Flurstück-Nr. 1-2.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind der Rad- und Fußweg zwischen Ober-Mockstadt und der Feldwegebrücke über die Nidda bei Dauernheim, der befestigte Feldweg auf Höhe der Kleingärten bei Ober-Mockstadt bis zum alten Sportplatz Nieder-Mockstadt sowie die befestigten Feldwege bis Staden.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagd und der Angelfischerei, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung u. Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönige sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelenschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu belästigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar.

Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe und Wachtelkönig sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt hat durch seine Nähe zu den umliegenden Ortslagen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze, Rohrweihen und Wachtelkönige ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Großem Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe und Wachtelkönig gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze, Rohrweihen und Wachtelkönige zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

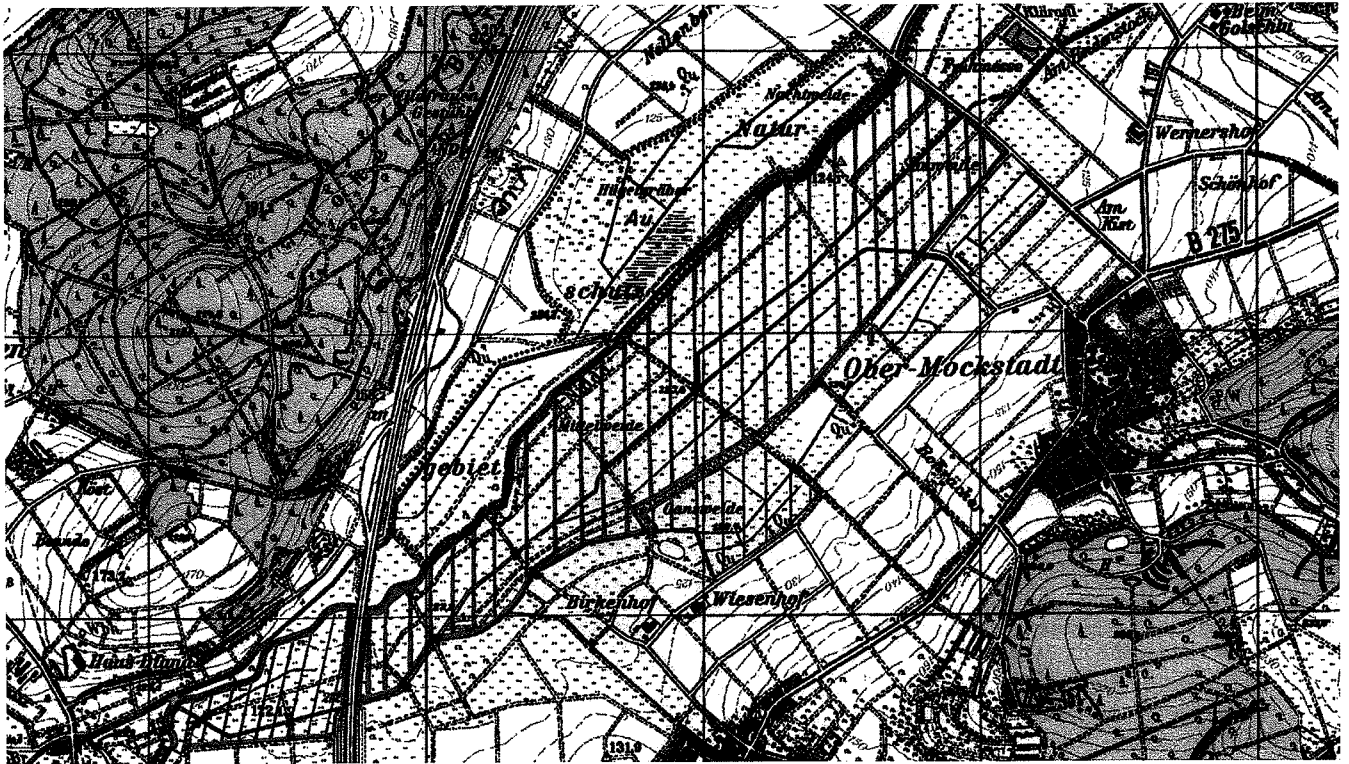
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/07.5-1184-8465/09

gez. Joachim Arnold
Landrat



41

**Der Kreisausschuss
Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege
Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Auwiesen“ in der Gemarkung Effolderbach**

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851,854) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, der B 275 und den Wegen am Auenrand östlich der Ortslage Effolderbach in der Gemarkung Effolderbach in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Effolderbach, Flur 7, Flurstück-Nr. 2/5, 5/1, 6, 8/4, 9 und Flur 3, Flurstück-Nr. 48-93, 160-163, 175-179. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Effolderbach.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es den einzelnen Bundesländern überlassen, Vorschriften über den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen zu erlassen. Nach § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HENatG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu belästigen und nach Ziffer 3 deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 50 Abs. 1 HENatG ist die Untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 38 HENatG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall auch mit Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Anordnung ist auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrü-

ter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Effolderbach eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. Juni 2009 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und

Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst 1.5 Recht und Kommunalaufsicht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 03.03.2009, Az.: 4.3/19.5-1184-8460/09

gez. Joachim Arnold
Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 15. März bis zum 30. Juni 2009

